

Hinweis:

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringens (GVBl.) veröffentlichten Texte.

**Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 3 Landesprüfungsamt
- § 4 Prüfer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit
- § 8 Schulpraktika
- § 9 Meldung zur Prüfung, Zulassung
- § 10 Gliederung der Prüfung
- § 11 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 12 Künstlerisch-praktische Hausarbeit im Prüfungsfach Kunsterziehung
- § 13 Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Kunsterziehung
- § 14 Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Musik
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Nachprüfung, Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen und von Abschlüssen kirchlicher Hochschulen
- § 19 Noten
- § 20 Ermittlung der Endnoten
- § 21 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Erweiterungsprüfung
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Ergänzungsrichtung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Prüfung in einem weiteren Fach
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Gleichstellungsbestimmung
- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Ausschuss des Landtags für Bildung und Medien:

§ 1
Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an der Regelschule ermittelt.

§ 2

Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird abgelegt in den Erziehungswissenschaften und in zwei der nach Absatz 2 gewählten Prüfungsfächer. Besondere Regelungen zu den Erziehungswissenschaften und den gewählten Prüfungsfächern ergeben sich aus der Anlage, die Gegenstand dieser Verordnung ist.

(2) Als Prüfungsfächer können gewählt werden: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Sport und Wirtschaftslehre/Technik. Im Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Technik wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten für die Unterrichtsfächer des Unterrichtsbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik (Werken, Wirtschaft und Technik, Wirtschaft und Recht, Wirtschaft-Umwelt-Europa) an Regelschulen ermittelt.

(3) Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik ist ausgeschlossen. Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

§ 3

Landesprüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für Lehrämter); es entscheidet, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Leiter des Landesprüfungsamtes hat an jeder Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes, an der Lehramtsprüfungen abgelegt werden können, einen ständigen Vertreter, der in der Regel ein Professor ist.

§ 4

Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nach dem Thüringer Hochschulgesetz berufene Professoren in der Regel für die Dauer von drei Jahren vom Leiter des Landesprüfungsamtes bestellt. Als Prüfer können in besonderen Fällen im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes tätige Hochschuldozenten, Privatdozenten, Honorarprofessoren, Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Oberassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Seminar- und Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an Regelschulen sowie im Staatlichen Schuldienst an Regelschulen in Thüringen tätige Lehrer, die bei der Lehrerausbildung mitwirken, bestellt werden.

(2) Die Tätigkeit als Prüfer endet mit Ablauf der Bestellung, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Universität oder gleichgestellten Hochschule beendet oder der Prüfer entpflichtet wurde. In besonderen Fällen kann im Hinblick auf den Studiengang des Kandidaten die Tätigkeit als Prüfer bis zum Abschluss der Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungsverpflichtungen werden möglichst gleichmäßig auf die an der Universität oder gleichgestellten Hochschule tätigen Prüfer verteilt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung des Kandidaten in den Erziehungswissenschaften, in jedem gewählten Prüfungsfach und in der Fachdidaktik des ersten und zweiten Prüfungsfachs jeweils einen Prüfungsausschuss, der entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Prüfern besteht. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung einen der Prüfer vorschlagen.

(2) Zur Prüfung eines Kandidaten im Fach Kunsterziehung wird darüber hinaus ein Prüfungsausschuss für die künstlerisch-praktische Prüfung gebildet; sofern der Kandidat eine künstlerisch-praktische Hausarbeit anfertigt, wird ein weiterer Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Hausarbeit und ihrer

Präsentation gebildet. Zur Prüfung eines Kandidaten im Fach Musik wird je ein Prüfungsausschuss für die Einzelprüfungen der künstlerisch-praktischen Prüfung (§ 14) gebildet.

(3) Zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird vom Landesprüfungsamt ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an der Prüfung teil.

(4) Das Landesprüfungsamt bestellt aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden, der Vertreter des zu prüfenden Fachs an der Universität oder gleichgestellten Hochschule ist. Bei Verhinderung eines Prüfers bestellt das Landesprüfungsamt aus den nach § 4 Abs. 1 zu Prüfern bestellten Personen einen geeigneten Vertreter.

(5) Der Leiter des Landesprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter nach § 3 Abs. 2 oder ein mit seiner Vertretung Beauftragter können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein; sie können jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, dass der Kandidat:

1. die Hochschulreife besitzt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium in der Regel von sieben Semestern im Umfang von 140 Semesterwochenstunden (SWS) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, davon mindestens die letzten beiden Semester an der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, absolviert hat,
3. vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 2 die für die Zulassung nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen erforderlichen Studienleistungen erbracht und eine benotete Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern bestanden hat,
4. die nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 erforderlichen Schulpraktika abgeleistet hat,
5. im Rahmen des Wahlfachstudiums einen Leistungsnachweis aus den Bereichen Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts erbracht hat und
6. die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs Sprecherziehung nachgewiesen hat.

(2) Falls Kunsterziehung oder Musik Prüfungsfach ist, entfällt, abweichend von den Bestimmungen der Anlage, das Erbringen von zwei Leistungsnachweisen im jeweils gewählten zweiten Prüfungsfach. Falls Musik Prüfungsfach ist, erfolgt die Zwischenprüfung im jeweils gewählten zweiten Prüfungsfach in der Regel nach dem sechsten Semester.

(3) Soweit nach den Bestimmungen der Anlage Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Prüfungsfachs gehören, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Kandidat nachweisen kann, dass er in der betreffenden Fremdsprache

1. Unterricht in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung) oder,
 2. Unterricht in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
 3. Unterricht in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)
- hatte. Soweit nach den Bestimmungen der Anlage Kenntnisse in Latein und Griechisch zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Prüfungsfachs gehören, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Kandidat die nach der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Nachweise erbracht hat. Falls keine der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 oder 2 erfüllt ist, kann das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des betreffenden Prüfungsfachs andere Nachweise über Sprachkenntnisse als gleichwertig anerkennen.

(4) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den gewählten Prüfungsfächern bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit

(1) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Regelschulen zum Ziel hatten, können durch das Landesprüfungsamt auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(2) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(3) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein zum Prüfer bestellter Vertreter des betreffenden Fachs oder Fachgebiets zu hören.

(4) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt acht Semester.

§ 8

Schulpraktika

(1) Schulpraktische Veranstaltungen sind in das Studium einzubeziehen. Für das Lehramt an Regelschulen hat der Kandidat folgende Praktika zu leisten:

1. ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen bis zum Ende des Grundstudiums,
2. ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium und
3. in jedem gewählten Prüfungsfach ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mindestens von der Dauer eines Semesters.

Andere Praktikumsformen können durch das Landesprüfungsamt als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Aufgabe und Ziel der Praktika sind, dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. In Zusammenarbeit mit dem betreuenden Lehrer und den Hochschullehrern sollen die Studierenden nach einer Phase der Unterrichtsbeobachtung Unterricht planen, analysieren und in Teilen selbst erproben.

(3) Orientierungs- und Blockpraktikum sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

§ 9

Meldung zur Prüfung, Zulassung

(1) Der Kandidat meldet sich zur Ersten Staatsprüfung schriftlich beim Landesprüfungsamt. Die Frist für die Meldung zum jeweiligen Prüfungstermin wird vom Landesprüfungsamt festgesetzt und an den Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes bekannt gegeben.

(2) In der Meldung benennt der Kandidat seine gewählten Prüfungsfächer nach § 2 Abs. 2 sowie das Fach, in dem er die Hausarbeit anfertigen will (erstes Fach). Er gibt an, ob er die Prüfung zusätzlich in einer Ergänzungsrichtung (§ 28) ablegen möchte.

(3) Der Kandidat schlägt bis zu dem vom Landesprüfungsamt festgesetzten Termin das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit vor, das er mit einem nach § 4 Abs. 1 bestellten Prüfer vereinbart hat. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Annahme des Themas und gibt seine Entscheidung dem Kandidaten und dem Prüfer mit der Zulassung bekannt. Im Falle einer vorgezogenen Hausarbeit nach Absatz 9 erfolgt die Entscheidung über das Thema bereits vor der Zulassung. Das Landesprüfungsamt kann zur Sicherstellung eines einheitlichen wissenschaftlichen Niveaus der Hausarbeiten die Vorlage eines anderen Themas verlangen.

(4) Soweit in den Bestimmungen der Anlage für die gewählten Prüfungsfächer vorgesehen, gibt der Kandidat die Bereiche an, in denen er die schriftlichen Prüfungen absolvieren will. Für die künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Kunsterziehung (§ 13) benennt der Kandidat das Studiengebiet, in dem er die künstlerisch-praktische Arbeit anfertigen will, sowie drei weitere Studiengebiete, aus denen während der Präsentation Studienarbeiten vorgestellt werden sollen. Für die künstlerisch-praktische

Prüfung im Fach Musik (§ 14) gibt der Kandidat das erste und zweite Instrument an (als eines der beiden Instrumente muss Klavier gewählt werden) sowie das Hauptgebiet entsprechend Teil B Nr. 11 Abschnitt III Nr. 2.1 der Anlage.

(5) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen unter Berücksichtigung der Breite der Prüfungsanforderungen Schwerpunkte seiner erziehungs- und fachwissenschaftlichen Studien angeben.

(6) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener (tabellarischer) Lebenslauf,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Erklärung des Kandidaten, ob und bei welcher Stelle er bereits versucht hat, diese Prüfung abzulegen,
4. das Studienbuch einschließlich Immatrikulationsbescheinigung und
5. die Nachweise der nach § 6 Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

(7) Das Landesprüfungsamt lässt den Kandidaten zur Prüfung zu, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt und sich innerhalb der festgesetzten Frist ordnungsgemäß (Absätze 1 bis 6) gemeldet hat.

(8) Dem Kandidaten wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder die künstlerisch-praktische Hausarbeit vor der Zulassung zur Prüfung an, so muss er die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachweisen, in dem er die Hausarbeit fertig gestellt hat. Anderenfalls kann er, außer in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1, mit dieser Hausarbeit zur Prüfung nicht zugelassen werden; § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Fertigung der Hausarbeit vor der Zulassung ist nur einmal möglich.

§ 10 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 oder der künstlerisch-praktischen Hausarbeit nach § 12,
2. der schriftlichen Prüfung nach § 15 und
3. der mündlichen Prüfung nach § 16.

(2) Im Fach Kunsterziehung besteht die Prüfung aus der Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 1, der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 13 und den mündlichen Prüfungen nach den Bestimmungen der Anlage.

(3) Im Fach Musik besteht die Prüfung aus der wissenschaftlichen Hausarbeit, der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 14 sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungen nach den Bestimmungen der Anlage.

(4) Der zeitliche Ablauf der Prüfung wird vom Landesprüfungsamt festgesetzt.

(5) Die künstlerisch-praktische Prüfung sowie die schriftliche und mündliche Prüfung im Prüfungsfach Musik wird während des Hauptstudiums vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt. Voraussetzung für das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfung vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, dass die nach den Bestimmungen der Anlage im Prüfungsfach Musik erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern bestanden wurde; über die Zulassung zum Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Musik entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 11 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Kandidat fertigt nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage eine wissenschaftliche Hausarbeit im ersten Fach an. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Bezüge haben. Im Fach Kunsterziehung kann anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Hausarbeit nach § 12 treten.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Hausarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Kandidaten, die als erstes Fach eine Fremdsprache gewählt haben, können die Hausarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfachs anfertigen.
2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit stehen dem Kandidaten vier Monate nach Annahme des Themas zur Verfügung. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb dieser Frist bei dem Landesprüfungsamt einzureichen; die Frist wird durch nachweisbare Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Frist ist nur in nachgewiesenen Krankheitsfällen des Kandidaten oder bei Vorliegen anderer nicht zu vertretender Umstände zulässig; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Die Entscheidung über ein Verlängerungsgesuch, das vom Kandidaten vor Ablauf der Frist einzureichen ist, trifft das Landesprüfungsamt.
4. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen.
5. Der Kandidat muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen. Die Stellen der wissenschaftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (§ 9 Abs. 3 Satz 1), und einem weiteren Prüfer, den das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt. Sie kennzeichnen in jeweils einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Hausarbeit. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer der in § 19 genannten Noten zu bewerten. Kommt zwischen den Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest. Hausarbeit und Gutachten sollen in der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist an dieses zurückgegeben werden.

(5) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als "ausreichend" bewertet ist.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(7) Als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit oder eine andere wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern deren Gleichwertigkeit mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit festgestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Hausarbeit für das Lehramt an Regelschulen angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf unter Einschluss der Wiederholungsprüfung insgesamt nur zweimal angefertigt werden. Im Falle des § 9 Abs. 9 darf sie insgesamt bis zu dreimal angefertigt werden, wenn die vor der Zulassung angefertigte Hausarbeit (§ 9 Abs. 9 Satz 3) mit schlechter als "ausreichend" bewertet oder nicht rechtzeitig abgeliefert wird oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig nachweist.

§ 12

Künstlerisch-praktische Hausarbeit im Prüfungsfach Kunsterziehung

(1) Der Kandidat kann im Prüfungsfach Kunsterziehung eine künstlerisch-praktische Hausarbeit in einem von ihm gewählten künstlerischen Studienggebiet anfertigen. Dabei soll er zeigen, dass er

künstlerische Problemstellungen selbständig lösen, beurteilen und interpretieren kann. Den entstandenen künstlerischen Arbeiten ist ein Arbeitsbericht beizufügen, in dem insbesondere die künstlerische Entscheidung begründet und die künstlerische Arbeit dokumentiert wird.

(2) Für das Anfertigen der künstlerisch-praktischen Hausarbeit und des Arbeitsberichts gelten § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Kandidat stellt die künstlerisch-praktische Hausarbeit zu dem vom Landesprüfungsamt festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss vor (Präsentation). Die Präsentation soll 30 Minuten dauern. Dem Prüfungsausschuss soll der Prüfer angehören, mit dem der Kandidat das Thema der künstlerisch-praktischen Hausarbeit vereinbart hat. Für die Durchführung der Präsentation gilt § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 2 bis 5 entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert sowohl die Anfertigung der künstlerisch-praktischen Hausarbeit als auch deren Präsentation und legt für jeden Teil eine Note nach § 19 fest. Anschließend ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der nach Satz 1 festgesetzten Noten die Note für die künstlerisch-praktische Hausarbeit; hierbei wird die Note für die Anfertigung der Hausarbeit zweifach gewichtet. Bei der Ermittlung bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 13

Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Kunsterziehung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer unter Aufsicht innerhalb von vier Tagen anzufertigenden künstlerisch-praktischen Arbeit in dem nach § 9 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten künstlerischen Studiengebiet,
2. der Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit von etwa 20 Minuten Dauer und
3. der Vorlage und Präsentation von Studienarbeiten aus dem Studiengebiet, in dem die künstlerisch-praktische Arbeit gefertigt wurde, und von Studienarbeiten aus den drei übrigen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 benannten Studiengebieten, die insgesamt etwa 30 Minuten dauern soll.

(2) Die für die künstlerisch-praktische Arbeit gestellte Aufgabe darf nicht dem engeren Studiengebiet der künstlerisch-praktischen Hausarbeit entstammen.

(3) Für die Durchführung der künstlerisch-praktischen Arbeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 5 und 6. Die Bestimmungen für die mündliche Prüfung § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 2 bis 5 finden für die Durchführung der Präsentation entsprechend Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet mit jeweils einer Note gemäß § 19:

1. die künstlerisch-praktische Arbeit,
2. die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit,
3. die Gesamtheit der Studienarbeiten aus dem Studiengebiet, in dem die künstlerisch-praktische Arbeit angefertigt wurde,
4. für jedes Studiengebiet getrennt die Studienarbeiten in den drei weiteren Studiengebieten,
5. die Präsentation der Studienarbeiten nach Nummer 4 insgesamt.

(5) Die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der nach Absatz 4 gebildeten Noten, wobei die Note für die künstlerisch-praktische Arbeit und die Note für die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit zweifach gewichtet werden.

§ 14

Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Musik

(1) Zu den Einzelprüfungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Prüfungsfach Musik kann jeweils zugelassen werden, wer das Grundstudium im Prüfungsfach Musik mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen und die im Hauptstudium vorgeschriebenen künstlerisch-praktischen Leistungsnachweise erbracht hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 4 bis 8 entsprechend.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus folgenden Einzelprüfungen:

1. der Prüfung im Hauptgebiet erstes Instrument oder Gesang oder schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation,
2. den Prüfungen in drei der vier Nebengebiete erstes Instrument, zweites Instrument, Gesang und schulpraktisches Klavierspiel (das unter Nummer 1 gewählte Gebiet darf nicht gewählt werden),
3. der Prüfung in Chorleitung und Stimmbildung,
4. der Prüfung in Gehörbildung.

Die künstlerisch-praktische Prüfung wird nach den in Teil B Nr. 11 Abschnitt III Nr. 2 der Anlage genannten Bestimmungen durchgeführt; § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt für jede Einzelprüfung eine Note nach § 19 fest.

(4) Die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der nach Absatz 3 gebildeten Noten mit der in Teil B Nr. 11 Abschnitt III Nr. 2 der Anlage festgelegten Wertigkeit.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel aus Klausurarbeiten, die nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen in den Erziehungswissenschaften und den gewählten Prüfungsfächern zu fertigen sind; die Anwendung hiervon abweichender Formen der Klausuren, über die der Kandidat zu Beginn des Hauptstudiums durch Aushang unterrichtet wird, kann vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich festgesetzt werden. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der für das Fach bestellten Prüfer vom Landesprüfungsamt festgelegt. Die Prüfungsaufgaben werden für alle Kandidaten einheitlich gestellt.

(2) Die Termine für die Klausuren werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Landesprüfungsamt benennt im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich die Aufsichtführenden.
2. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn jeder Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 22 hin.
3. Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie die Prüfungsunterlagen werden amtlich gekennzeichnet; sie sind am Ende der für die Klausur bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Kandidat die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet.
4. Die Plätze im Prüfungsraum sind zu nummerieren. Die Arbeitsplatznummern erscheinen statt des Namens des Kandidaten auf der Klausurarbeit.
5. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
 - b) die Namen und Platznummern der Kandidaten (Sitzplan),
 - c) ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung nach Nummer 2, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit von Kandidaten unter Angabe der Zeit,
 - d) der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten und
 - e) ein Vermerk über besondere Vorkommnisse.
6. Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern, die das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt und mit einer Note nach § 19 versehen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Kommt zwischen beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen eine Note fest.

(5) Sofern in einem Prüfungsfach nach den Bestimmungen der Anlage zwei Klausurarbeiten zu fertigen sind, wird aus dem rechnerischen Durchschnitt der beiden Noten der einzelnen Klausurarbeiten eine Note für die schriftliche Prüfung gebildet.

(6) Von Magister- oder Diplomprüfungen können auf Antrag des Kandidaten Klausurarbeiten bei Nachweis der Gleichwertigkeit anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen auf:

1. die Erziehungswissenschaften und
2. die vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächer und deren Fachdidaktik.

Die vom Kandidaten angegebenen Studienschwerpunkte (§ 9 Abs. 5) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Termine und die Prüfungsausschüsse der mündlichen Prüfung werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die mündliche Prüfung soll
 - a) in den Erziehungswissenschaften 45 Minuten,
 - b) in den gewählten Prüfungsfächern jeweils 45 Minuten,
 - c) in den Fachdidaktiken der gewählten Prüfungsfächer jeweils 25 Minuten dauern. Abweichungen von dieser Regelung werden in den Bestimmungen der Anlage festgelegt.
2. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.
3. Die Mitglieder des nach § 5 gebildeten Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Dauer der jeweiligen Prüfung anwesend sein.
4. Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung beteiligte Prüfer und, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen. Sofern der Kandidat nicht widerspricht, können Studenten des gewählten Prüfungsfachs bei der Prüfung anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studenten widerrufen.
5. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende sowie die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilte Note aufzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note nach § 19 fest.

(5) Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern hat das Landesprüfungsamt die Leistung in Fachdidaktik im Verhältnis zur Fachwissenschaft 1:2 zu gewichten. Eine zweite Dezimalstelle bleibt bei der Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Eine Note für die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern Musik und Kunsterziehung wird nicht gebildet.

(6) In den Fächern Englisch, Französisch und Russisch kann eine ungenügende Sprachbeherrschung durch andere Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach nicht ausgeglichen werden; in einem solchen Fall ist die Note "ungenügend" festzusetzen.

§ 17 Nachprüfung, Nichtbestehen der Prüfung

(1) In den Erziehungswissenschaften und in jedem gewählten Prüfungsfach ist dem Kandidaten jeweils die Wiederholung einer mit schlechter als "ausreichend" bewerteten schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung zu gestatten, sofern der Kandidat ohne diese Nachprüfung die Prüfung nicht bestehen würde. In den Prüfungsfächern Kunsterziehung und Musik gilt diese Regelung auch für Prüfungsleistungen innerhalb der künstlerisch-praktischen Prüfung nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2. Die Note der Nachprüfung gilt anstelle der früheren Note.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Nachprüfung erforderlich, wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die vom Landesprüfungsamt festgesetzte Frist (Ausschlussfrist), in

welcher der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Nachprüfung stellen kann. Nach Eingang des schriftlichen Antrags teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten den Termin der Nachprüfung schriftlich mit. Die Nachprüfung soll spätestens drei Monate nach Antragstellung erfolgen.

(3) Wenn nach einer Nachprüfung ein Fall des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung nach Absatz 4 eingetreten ist, finden keine weiteren Nachprüfungen mehr statt.

(4) Die Erste Staatsprüfung ist, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 1, nicht bestanden, wenn

1. eine der Endnoten nach § 20 schlechter als "ausreichend" ist,
2. die Note einer einzelnen Prüfungsleistung "ungenügend" ist oder
3. sie aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Verordnung als nicht bestanden gilt.

§ 18

Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen und von Abschlüssen kirchlicher Hochschulen

An Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgelegte Diplom- und Magisterprüfungen in den Prüfungsfächern sowie Abschlüsse kirchlicher Hochschulen werden, sofern deren Gleichwertigkeit feststeht und die anzuerkennende Prüfung nach ihrem Gegenstand als Prüfungsleistung der Ersten Staatsprüfung angesehen werden kann, auf Antrag des Kandidaten ganz oder teilweise als Teil der Ersten Staatsprüfung anerkannt, wenn die Prüfungen in Fachdidaktik und in den noch fehlenden Prüfungsgebieten nach § 2 Abs. 1 mit Erfolg abgelegt werden. Entsprechendes gilt in den Fächern Kunsterziehung und Musik für an Kunst- oder Musikhochschulen abgelegte Hochschulabschlussprüfungen. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 19

Noten

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|---|
| sehr gut (1) | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 20

Ermittlung der Endnoten

(1) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit bildet eine der Endnoten.

(2) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Note für die schriftliche Prüfung nach § 15 Abs. 4 und 5 und der Note für die mündliche Prüfung nach § 16 Abs. 4 und 5 je eine weitere Endnote in den Erziehungswissenschaften und in jedem der gewählten Prüfungsfächer. Soweit in den Bestimmungen der Anlage vorgesehen, wird die Note einer als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden studienbegleitenden Prüfung oder die Note der Zwischenprüfung mit der festgelegten Gewichtung bei der Ermittlung der Endnote des betreffenden Prüfungsfachs berücksichtigt. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird eine Durchschnittsnote gebildet. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

(3) Im Fach Kunsterziehung wird eine Endnote aus der Note für die künstlerisch-praktische Prüfung nach § 13 Abs. 5 und den Noten der mündlichen Prüfung in Kunstgeschichte und Kunstdidaktik nach § 16 Abs. 4 gebildet. Hierbei ist die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung dreifach und die Note für Kunstgeschichte zweifach zu gewichten. Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Im Fach Musik wird eine Endnote aus der Note für die schriftliche Prüfung nach § 15 Abs. 5, der Note für die künstlerisch-praktische Prüfung nach § 14 Abs. 4 und den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen in Musikwissenschaft und Fachdidaktik nach § 16 Abs. 4 gebildet. Hierbei ist die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung dreifach zu gewichten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Als Endnoten in den Erziehungswissenschaften und in den gewählten Prüfungsfächern sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;
gut	(2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft	(5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

§ 21

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt, entscheidet das Landesprüfungsamt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind. Tritt während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit eine Unterbrechung von mehr als insgesamt vier Wochen ein, kann die Anfertigung dieser Hausarbeit nicht mehr fortgesetzt werden.

(2) Der Kandidat kann im Falle des Absatzes 1 Satz 6 und in anderen besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Kandidat unentschuldigt einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die an diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet.

§ 22

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt den Kandidaten nach Anhören der für die betreffende Prüfungsleistung zuständigen Prüfer von der Ersten Staatsprüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Kandidat während einer Prüfung, die vor einem Prüfungsausschuss durchgeführt wird, gegen die Ordnung, so ist er vom Vorsitzenden zu verwarnen. Verstößt der Kandidat während einer Prüfung, die vor einem Aufsichtführenden durchgeführt wird, gegen die Ordnung, so ist er vom Aufsichtführenden zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfungsleistung mit der Maßgabe, dass diese mit "ungenügend" zu bewerten ist, oder von der weiteren Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung mit der Maßgabe, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, ausschließen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich den betreffenden Prüfungsteil oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem

Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unter falschen Voraussetzungen ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen.

§ 23 Gesamtergebnis

(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung bestanden, wird vom Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung aus den nach § 20 ermittelten Endnoten bis auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind Notendurchschnitt und Zwischennoten zu verwenden. Das Gesamtergebnis entspricht dem rechnerischen Durchschnitt der Endnoten.

(2) Für das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden,	wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;
gut bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;
befriedigend bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;
bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 24 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis

(1) Über die Noten der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Hausarbeit, der Klausurarbeiten sowie der Leistungen in der künstlerisch-praktischen Prüfung und in den mündlichen Prüfungen wird der Kandidat nach Festsetzung der Noten für diese Prüfungsleistungen unterrichtet, sofern er es wünscht.

(2) Im Anschluss an die Prüfung teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Endnoten (§ 20) sowie das Datum der letzten Prüfung angegeben sind.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten die Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Kultusministers möglich. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist der Kandidat einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellen kann. Die Frist darf bei der ersten Wiederholungsprüfung zwölf Monate, bei der zweiten Wiederholungsprüfung sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann das Landesprüfungsamt im Benehmen mit den zu Prüfern bestellten Fachvertretern dem Kandidaten die Erbringung bestimmter Studienleistungen durch Leistungs- und Teilnahmenachweise auferlegen.

(3) In der Wiederholungsprüfung findet eine Nachprüfung nach § 17 Abs. 1 nicht statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten durch das Landesprüfungsamt anerkannt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht älter als drei Jahre sind.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen ist der Leiter des Landesprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein mit seiner Vertretung Beauftragter anwesend.

(6) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandene Prüfung kann in Thüringen nicht wiederholt werden.

§ 26 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen bestanden hat oder eine Prüfung bestanden hat, die von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium als dieser gleichwertig anerkannt wurde, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sowie in dem Drittfach Astronomie erwerben. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen oder für das Lehramt an Realschulen oder für ein vergleichbares Lehramt außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat, die nur in einem Prüfungsfach nach § 2 Abs. 2 die wissenschaftliche Befähigung vermittelt, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in einem weiteren der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer erwerben. In den Prüfungsfächern Kunsterziehung und Musik kann auch die künstlerische Befähigung für diese Prüfungsfächer erworben werden. Wer die Erste Staatsprüfung in den Prüfungsfächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Ethik abgelegt hat, kann in keinem dieser Fächer eine Erweiterungsprüfung ablegen.

(2) Zur Erweiterungsprüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 2 kann vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 zugelassen werden, wer mindestens zwei Leistungsnachweise nach Teil B der Anlage erworben und sich durch Selbststudium zu Inhalten der nach der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorbereitet hat. In den Prüfungsfächern Biologie, Chemie, Physik und Sport ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen zu erbringen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung in dem Drittfach Astronomie richten sich nach den Bestimmungen der Anlage.

(3) Der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung unter Angabe des gewählten Fachs an das Landesprüfungsamt. Die Vorbereitung nach Absatz 2 ist nachzuweisen. Der Nachweis der Vorbereitung durch Selbststudium wird durch eine Bescheinigung nach einem Fachgespräch mit einem zum Prüfer berufenen Fachvertreter des Fachs, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll, oder durch Vorlage der nach der Studienordnung eines Ergänzungsstudiengangs für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht. Die erfolgreiche Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen im Rahmen der Lehrerweiterbildung kann auf den Nachweis der Vorbereitung durch Selbststudium angerechnet werden. Das Zeugnis über einen Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(4) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Eine wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit ist nicht anzufertigen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen, so kann das Landesprüfungsamt auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder eines Prüfers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. Ein solcher Antrag ist schriftlich beim Landesprüfungsamt zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Monat verstrichen ist. Auf die Frist nach Satz 3 ist bei der Zulassung nach § 9 Abs. 7 hinzuweisen. Ein Jahr nach Ausstellung des Zeugnisses darf das Landesprüfungsamt von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr treffen.

(2) Ist lediglich die Bewertung der ordnungsgemäß erbrachten Prüfungsleistung mit einem erheblichen Mangel behaftet, so kann das Landesprüfungsamt, sofern dadurch dem Mangel abgeholfen werden kann, auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder eines Prüfers oder von Amts wegen eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung anordnen; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 28 Ergänzungsrichtung

(1) Der Kandidat kann zusätzlich in einer von ihm gewählten Ergänzungsrichtung eine Prüfung ablegen. Durch das Studium der Ergänzungsrichtung wird der Kandidat auf spezielle Anforderungen in

der Lehrtätigkeit an Regelschulen vorbereitet. Das Studium in der Ergänzungsrichtung umfasst 15 SWS. Ergänzungsrichtungen können Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache, Informationstechnische Grundbildung, Sozialwesen, Umwelterziehung oder Wirtschaft-Umwelt-Europa sein. Die Ergänzungsrichtungen werden vom Landesprüfungsamt nach Maßgabe des Angebots der Thüringer Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen festgelegt; dies gilt für die Prüfungsanforderungen entsprechend. Als Voraussetzung für die Zulassung sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) In der Ergänzungsrichtung wird eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten durchgeführt; die §§ 15 und 16 gelten entsprechend. Die Endnote in der Ergänzungsrichtung wird aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; die §§ 19 bis 22 gelten entsprechend. Eine Wiederholung der Prüfung ist einmal zulässig. Entsprechend den fachlichen Erfordernissen können hiervon abweichende Bestimmungen, über die der Kandidat rechtzeitig zu unterrichten ist, vom Landesprüfungsamt festgelegt werden.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung wird die Endnote in der Ergänzungsrichtung nicht berücksichtigt. Wird mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht, erhält der Kandidat vom Landesprüfungsamt ein gesondertes Zeugnis, auf dem das Fach der Ergänzungsrichtung und die erzielte Endnote einschließlich des Notendurchschnitts vermerkt werden.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften und Ablichtungen dürfen angefertigt werden.

§ 30

Prüfung in einem weiteren Fach

(1) Lehrer, die zurzeit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung an einer Regelschule oder an einer Förderschule oder in einem Förderschuleteil einer berufsbildenden Schule in Thüringen tätig sind und einen Hochschulabschluss als Diplom- oder Fachlehrer in einem Fach oder in zwei Fächern nachweisen, die an Regelschulen unterrichtet werden, können zusätzlich zu ihrer bisherigen Lehrbefähigung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sowie in dem Drittfach Astronomie vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 eine Prüfung in einem weiteren Fach ablegen. § 26 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Lehrer, die die Lehrbefähigung in einem Fach besitzen, das nicht als Unterrichtsfach in der Stundentafel der Thüringer Regelschule ausgewiesen ist, oder die die Befähigung für ein Aufgabengebiet besitzen, welches nicht mehr zum Feld schulischer Erziehung gehört, können keine Prüfung in den Fächern Sozialkunde, Geschichte, Ethik, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre ablegen. Satz 1 gilt nicht für Lehrer mit Lehrbefähigung im Fach Polytechnik.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die bis zur Verkündung dieser Verordnung einen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen gestellt haben, legen die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 19. September 1991 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1992 (GVBl. S. 433), ab.

(2) Für Kandidaten, die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in einer Ergänzungsrichtung geprüft werden, gilt § 28 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

(3) Kandidaten, die ihr Studium vor dem 1. August 1994 begonnen haben, können vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 die Erste Staatsprüfung wahlweise nach den bisher geltenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen oder nach den Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist die getroffene Wahl anzugeben. Macht der Kandidat in seiner Meldung keine Angaben zu Satz 1, erfolgt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Legt der Kandidat nach Absatz 3 Satz 1 die Prüfung nach den Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung ab, treten anstelle der entsprechenden Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, des § 9 Abs. 9, des § 17 Abs. 1 bis 3, des § 22 Abs. 2, des § 25 Abs. 1 bis 4, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 27 und des § 30 dieser Verordnung.

(5) Für Erweiterungsprüfungen gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(6) Für Lehramtsstudenten, die bei In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert sind, richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung auf Antrag des Kandidaten nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor dem In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung. Der Antrag ist mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung abzugeben. Für Lehramtsstudenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert sind und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 abgeleistet haben, findet § 8 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen keine Anwendung.

§ 32

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 19. September 1991 (GVBl. S 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1992 (GVBl. S. 433), außer Kraft.

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 1. März 1995:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2000:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Veröffentlichung im GVBl. S. 66 am 16. März 2000).

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 2 Satz 1)

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen

INHALTSÜBERSICHT

A

Erziehungswissenschaften

B

Gewählte Prüfungsfächer

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Ethik
6. Französisch
7. Geographie
8. Geschichte
9. Kunsterziehung
10. Mathematik
11. Musik
12. Physik
13. Evangelische Religionslehre
14. Katholische Religionslehre
15. Russisch
16. Sozialkunde
17. Sport
18. Wirtschaftslehre/Technik

C

Drittfach

Astronomie (als Ergänzungsstudiengang)

A

Erziehungswissenschaften

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
drei Leistungsnachweise aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Historische Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik und Pädagogische Psychologie,
- 2 Hauptstudium
zwei Leistungsnachweise aus den erziehungswissenschaftlichen Bereichen zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über Theorien der Bildung und Erziehung einschließlich anthropologischer, gesellschaftlicher und kultureller Voraussetzungen,
- 2 Kenntnisse über Erziehungsinstitutionen und Organisationsformen im Schulwesen, über den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Regelschule und erzieherische Dimensionen des Unterrichts,
- 3 Kenntnisse über die Soziologie der Erziehung, über Grundbegriffe, Strukturen und Prozesse der Soziologie, über die Schule als soziales System, Familien- und Jugendsoziologie,
- 4 Kenntnisse über Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik einschließlich Lehrplanentwicklung, Lerntheorien und Unterrichtsmodelle,
- 5 Einblick in die Geschichte der Pädagogik, Reformpädagogik, vertiefte Kenntnis einer Epoche oder des Werkes eines bedeutenden Pädagogen,
- 6 Kenntnisse über die Entwicklungspsychologie des Schulkind- und Schuljugendalters unter besonderer Berücksichtigung der Denk- und Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und moralischen Entwicklung,
- 7 Kenntnisse über die Psychologie des Lehrens und Lernens einschließlich Begabungs- und Intelligenztheorien unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von besonderen Begabungen,
- 8 Kenntnisse über Auffälligkeiten im Schulkind- und Schuljugendalter, insbesondere Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, Kenntnisse über den Umgang mit Schülern unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Herkunft, Kenntnisse über Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung,
- 9 Einblick in diagnostische Verfahren und Förderansätze, Überblick über Ansätze integrativer Förderung von Schülern mit besonderem und sonderpädagogischem Förderbedarf,
- 10 Kenntnisse über die Theorien der Medienpädagogik sowie praktische Fertigkeiten im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken soweit sie für die Lebenswelt der Jugendlichen und deren Lernkompetenz Bedeutung haben.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 **Wissenschaftliche Hausarbeit**
Das fachwissenschaftliche Thema aus dem ersten Fach kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 **Schriftliche Prüfung**
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur zu Themen nach den Anforderungen in Abschnitt II. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- 3 **Mündliche Prüfung**
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Anforderungen nach Abschnitt II Nr. 1 bis 8 (Prüfungsdauer: 45 Minuten).

B Gewählte Prüfungsfächer

1. Biologie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Botanik,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Zoologie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Physiologie, Morphologie und Genetik sowie Einführung in die Humanbiologie,
 - 1.4 ein Teilnahmenachweis zur Chemie für Studierende der Biologie, die Chemie nicht als anderes Fach gewählt haben,
 - 1.5 ein Teilnahmenachweis zu Exkursionen entsprechend der Studienordnung.

- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Botanik und Zoologie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Ökologie,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 2.5 ein Teilnahmenachweis zu Exkursionen entsprechend der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über Bau und Funktion der Organismen (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen einschließlich Viren), Morphologie, Verwandtschaftsbeziehungen, wichtige einheimische Pflanzen und Tiere, Physiologie, Verhalten, Fortpflanzung und Entwicklung,
- 2 Kenntnisse über die Genetik einschließlich ihrer molekularbiologischen Grundlagen, Biochemie, Evolution und Zytologie,
- 3 Kenntnisse über die Biologie des Menschen, Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Entwicklung, Sexualität, Abstammung und Genetik, Hygiene und Bevölkerungsentwicklung,
- 4 Kenntnisse über Grundlagen der Allgemeinen Ökologie, Populationsökologie, Ökosysteme, praktische Bedeutung ökologischer Kenntnisse und deren Anwendung, Natur- und Landschaftsschutz,
- 5 Einsichten in die historische Entwicklung der Biologie sowie Methoden der naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung,
- 6 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 7 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Biologie erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 6 angegebenen Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Botanik, Ökologie, Mikrobiologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Zoologie, Genetik, Humanbiologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen je ein Thema bearbeitet werden muss.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

2. Chemie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Allgemeinen, Anorganischen und Analytischen Chemie,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie,
 - 1.4 ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Problemen der Chemie,
 - 1.5 ein Teilnahmenachweis zum Physikalischen Praktikum für Studierende, die nicht Physik als anderes Fach gewählt haben.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie,
 - 2.2 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse in Allgemeiner, Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie,
- 2 Kenntnisse über die Anwendung der Chemie in der Technik und über einige grundlegende chemisch-technische Verfahren sowie Einblick in die damit verbundenen ökologischen Probleme,
- 3 Einsicht in die historische Entwicklung einiger Grundvorstellungen der Chemie sowie Methoden ihrer Erkenntnisgewinnung,
- 4 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Chemie erstes Fach ist)
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 angegebenen Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Anorganische und Physikalische Chemie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Allgemeine Chemie und Organische Chemie/Biochemie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

3. Deutsch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Literatur befähigen, sowie Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Synchronische germanistische Linguistik),
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Diachronische germanistische Linguistik),
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Germanistischen Literaturwissenschaft (Ältere und Neuere deutsche Literatur),
 - 2.4 ein Leistungsnachweis aus den Wahlpflichtbereichen des Faches entsprechend der Studienordnung.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus der Germanistischen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 3.4 ein Teilnahmenachweis zu einem Aufbaukurs Sprecherziehung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Germanistische Sprachwissenschaft
 - 1.1 Synchronische germanistische Linguistik
 - 1.1.1 Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der Synchronen Sprachwissenschaft,
 - 1.1.2 Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
 - 1.1.3 Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache,
 - 1.2 Diachronische germanistische Linguistik
 - 1.2.1 Kenntnisse von Theorien und Methoden der Diachronischen Sprachwissenschaft,
 - 1.2.2 Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
 - 1.2.3 Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittel- oder frühneuhochdeutscher Texte.
- 2 Germanistische Literaturwissenschaft
 - 2.1 Neuere deutsche Literatur
 - 2.1.1 Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kenntnisse über einzelne Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtliche

- Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- 2.1.2 Kenntnisse der Literaturtheorie und ihrer Geschichte sowie der Methodologie der Literaturwissenschaft,
 - 2.2 Ältere deutsche Literatur (Mediävistik)
 - 2.2.1 Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse über einzelne Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtliche Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
 - 2.2.2 Kenntnisse literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.
 - 3 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
 - 4 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Deutsch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen der Sprachwissenschaft aus den Bereichen Synchronische germanistische Linguistik oder Diachronische germanistische Linguistik (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen der Literaturwissenschaft aus den Bereichen Neuere oder Ältere deutsche Literatur (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden in jedem Bereich drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung sind die zwei Bereiche für die Klausuren 2.1 und 2.2 anzugeben.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 in den beiden Bereichen, die nicht für die Klausuren gewählt wurden (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

4. Englisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch) sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im englischen Sprachraum.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen (darunter eine Übung Phonetik und Phonologie),
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.4 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.

- 4 Hauptstudium
- 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
- 4.2 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
- 4.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
- 4.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache, insbesondere Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation (auf der Grundlage der "Received Pronunciation" oder des "General American"), in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - 1.2 gefestigtes Hörverstehen des nordamerikanischen und britischen Englisch, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
 - 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache sowie Fähigkeit zur Übersetzung von Texten mittleren Schwierigkeitsgrads vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche.
Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Kenntnis der wesentlichen Strukturen der englischen Sprache,
 - 2.2 Kenntnis der wichtigsten Unterschiede zwischen nationalen Standardvarietäten der englischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des britischen und nordamerikanischen Englisch,
 - 2.3 Kenntnis ausgewählter Theorien, Probleme und Methoden der Sprachwissenschaft,
 - 2.4 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten im britischen oder nordamerikanischen Englisch,
 - 2.5 Überblick über die Geschichte des Englischen seit dem Frühneuenglischen.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der britischen Literatur seit der Renaissance und der nordamerikanischen Literatur (optional auch anderer englischsprachiger Literatur) aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnisse über Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen,
 - 3.3 Kenntnis ausgewählter Theorien, Probleme und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - 3.4 Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen.
- 4 Landeskunde
Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in Großbritannien und Nordamerika.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Englisch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 ein englischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Überprüfung des freien Ausdrucksvermögens, es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Englische und eine Übersetzung eines englischen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in englischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

5. Ethik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - 1.1 Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
 - 1.2 Kenntnisse in Latein zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Philosophie (Grundlagen; Geschichte der Philosophie und Theoretische Philosophie),
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Praktischen Philosophie/Ethik,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft/Religionsphilosophie.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Philosophie (Grundlagen; Geschichte der Philosophie und Theoretische Philosophie), Praktische Philosophie/Ethik oder Religionswissenschaft/Religionsphilosophie,
 - 3.2 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Allgemeine Philosophie
 - 1.1 Fähigkeit, sich auf angemessenem Niveau mit philosophischen Problemen auseinander zu setzen und mit philosophischen Texten verstehend und beurteilend umzugehen,
 - 1.2 schwerpunktartige Kenntnisse zu einigen Gebieten und Problemen der Allgemeinen Philosophie und ihrer Geschichte.
- 2 Philosophische Ethik
 - 2.1 Fähigkeit, sich auf angemessenem Niveau mit Problemen der Philosophischen Ethik auseinander zu setzen, Argumente zu prüfen, sich begründete eigene Urteile zu bilden,
 - 2.2 grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Grundlagen der Ethik und Moralphilosophie einschließlich christlicher Ethik, Angewandte Ethik und Geschichte der Ethik,
 - 2.3 Vertrautheit mit klassischen Texten der älteren, neueren und modernen Ethik und Moralphilosophie.
- 3 Religionswissenschaft
 - 3.1 Kenntnisse in der allgemeinen Religionsphilosophie und zu den Grundlagen der Religionswissenschaft,

- 3.2 Kenntnisse der historischen und dogmatisch-theologischen Grundlagen des Christentums sowie der strukturellen Gestalt von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Ökumene,
 - 3.3 schwerpunktartige Kenntnisse über die anderen Weltreligionen,
 - 3.4 Kenntnisse über religiöse Phänomene der Gegenwart.
- 4 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
 - 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Ethik erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren zu den drei Bereichen "Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie", "Angewandte Ethik" und "Religionswissenschaft". Bei der Meldung zur Prüfung sind zwei dieser Bereiche anzugeben, zu denen die beiden Klausuren geschrieben werden sollen. In jeder Klausur werden in dem entsprechenden Bereich drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Falls die wissenschaftliche Hausarbeit in einem der drei Bereiche angefertigt wurde, sind die Klausuren in den noch verbleibenden Bereichen zu schreiben. (Bearbeitungszeit: jeweils vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

6. Französisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im französischen Sprachraum.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.4 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - 4.2 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
 - 4.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 4.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache, insbesondere Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - 1.2 gefestigtes Hörverstehen des Französischen, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in französischer Sprache zu erläutern,
 - 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache sowie Fähigkeit zur Übersetzung von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche.
Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Kenntnis der wesentlichen Strukturen der französischen Sprache,
 - 2.2 Kenntnis ausgewählter Theorien, Probleme und Methoden der Sprachwissenschaft,
 - 2.3 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse eines neufranzösischen Textes,
 - 2.4 Überblick über die Geschichte der französischen Sprache seit dem 17. Jahrhundert.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Autoren, Epochen und Gattungen der französischen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert) aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnis ausgewählter Theorien, Probleme und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - 3.3 Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen.
- 4 Landeskunde
Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in Frankreich und den frankophonen Ländern.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Französisch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 ein französischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Überprüfung des freien Ausdrucksvermögens, es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Französische und eine Übersetzung eines französischen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in französischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

7. Geographie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Physischen Geographie,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Anthropogeographie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Kartographie,
 - 1.4 Teilnahmenachweise zu Geländeübungen und Exkursionen entsprechend der Studienordnung.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Physischer Geographie und Anthropogeographie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Regionalen Geographie,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 2.5 Teilnahmenachweise zu Geländeübungen und Exkursionen entsprechend der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis grundlegender Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die zur Lösung physisch-geographischer und anthropogeographischer Fragestellungen erforderlich sind; Vertrautheit mit geographischen Medien und Darstellungsmethoden,
- 2 Überblick über die Hauptgebiete der Allgemeinen Geographie,
- 3 vertiefte Kenntnisse in je einem selbstgewählten Teilbereich aus der Physischen Geographie und der Anthropogeographie,
- 4 grundlegende Kenntnisse der planetarisch-zonalen und der geotektonisch-geomorphologischen Großgliederung der Erde, grundlegende Kenntnisse der großen Kultur- und Wirtschaftsräume und der politischen Einheiten der Erde, Kenntnis der hierfür erforderlichen topographischen Grundtatbestände,
- 5 vertiefte Kenntnisse Deutschlands und dessen Lebensbeziehungen in Mitteleuropa, eines Teilraumes Europas und eines außereuropäischen Großraumes, wobei die strukturellen Grundprobleme der Industrie- und Entwicklungsländer exemplarisch berücksichtigt werden sollen,
- 6 Fähigkeit, Landschaftsräume als ökologische Systeme zu verstehen und ihre Belastbarkeit aufgrund der Kenntnis der geographischen Bedingungen beurteilen zu können,
- 7 Fähigkeit, unterschiedliche Lebensformen und Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme zu verstehen und Zusammenhänge mit natürlichen und historisch gewachsenen Raumstrukturen aufzuzeigen,
- 8 grundlegende Einsichten in die Aufgaben der Raumplanung und des Umweltschutzes als wichtige Teilbereiche der Angewandten Geographie,
- 9 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 10 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Geographie erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 8 genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen der Physischen Geographie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen der Anthropogeographie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 9 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 10 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

8. Geschichte

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen und Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Alten Geschichte,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Mittelalterlichen Geschichte,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Neueren oder Neuesten Geschichte,
 - 2.4 Teilnahmenachweise zu methodisch-quellenkundlichen und historiographischen Übungen entsprechend der Studienordnung.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Historiographie und Geschichtsmethodologie,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse zu Hilfsmitteln und Methoden der Fachwissenschaft,
- 2 grundlegende Kenntnisse über die zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit,
- 3 vertiefte Kenntnisse in zwei größeren zeitlichen oder thematischen Bereichen aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich der Thüringer Landesgeschichte,
- 4 Fähigkeit, die gewählten Bereiche in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen,
- 5 Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den gewählten Bereichen zu analysieren und zu interpretieren,

- 6 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 7 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Geschichte erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen der Neueren oder Neuesten Geschichte (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung sind die für die Klausuren gewählten Bereiche anzugeben. Falls Geschichte erstes Fach ist, darf der Bereich, in dem der Kandidat seine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt hat, nicht für die schriftliche Prüfung gewählt werden.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6 in den für die Klausuren nach den Nummern 2.1. und 2.2 nicht gewählten Bereiche (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

9. Kunsterziehung

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 zwei Leistungsnachweise zur praktischen und theoretischen Ausbildung in den künstlerischen Studiengebieten, innerhalb dieser Studiengebiete müssen Malerei, Grafik und Plastik/Objektgestaltung enthalten sein,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Kunstwissenschaft,
 - 1.3 ein Teilnahmenachweis zur Umweltgestaltung,
 - 1.4 Teilnahmenachweise zu Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur praktischen und theoretischen Ausbildung in den künstlerischen Studiengebieten,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Kunstgeschichte und Kunsttheorie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Umweltgestaltung,
 - 2.4 drei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - 2.6 Teilnahmenachweise zu Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Künstlerisch-praktische Fächer
 - 1.1 Fähigkeit, künstlerische Problemstellungen zu erkennen, sie selbständig zu lösen, die Ergebnisse zu interpretieren, zu beurteilen und zu bewerten,

- 1.2 Kenntnis der wesentlichen Bedingungen, Materialien, Techniken und Gestaltungsmöglichkeiten der für die künstlerisch-praktische Prüfung gewählten Studiengebiete,
- 1.3 Einsicht in wesentliche Zusammenhänge zwischen der praktischen Gestaltung und den theoretischen Grundlagen.

- 2 Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und Kunsttheorie)
 - 2.1 Überblick über wesentliche Kunstepochen von der Antike bis zur Gegenwart, über ihre Hauptentwicklungslinien (wichtige Werke bedeutender Künstler), ihre stilistischen und ikonographischen Spezifika sowie ihre geistes- und sozialgeschichtlichen Hintergründe,
 - 2.2 Kenntnisse über die Kunst des 20. Jahrhunderts und einer ausgewählten älteren kunsthistorischen Epoche,
 - 2.3 Grundkenntnisse der Kunsttheorie (wesentliche Methoden und Verfahren der Kunstgeschichte bei der Analyse und Interpretation, Spezifik der ästhetischen Aneignung und künstlerischen Wahrnehmung, Gattungen und Sprachformen der Kunst, einige aktuelle Gestaltungskonzepte und ihre Bedingtheit).

- 3 Umweltgestaltung
 - 3.1 wesentliche Kenntnisse zu Gestaltungstheorien, Rezeptions- und Partizipationsverfahren der gegenständlichen und räumlichen Umwelt,
 - 3.2 Kenntnis spezieller Probleme eines Bereichs der Umweltgestaltung.

- 4 Vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.

- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Künstlerisch-praktische oder wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema der Arbeit kann aus den Studiengebieten gemäß Abschnitt II Nr. 1 bis 3 gewählt werden. Es kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Künstlerisch-praktische Prüfung nach § 13
 - 2.1 künstlerisch-praktische Arbeit in dem aus § 9 Abs. 4 Satz 2 gewählten Studiengebiet, Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeit und Vorlage von Studienarbeiten aus dem gleichen Studiengebiet,
 - 2.2 Vorlage von Studienarbeiten aus drei weiteren Studiengebieten und deren Präsentation.

- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Kunstgeschichte nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 und 4 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

10. Mathematik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Analysis,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Algebra und Geometrie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Numerik, Stochastik und Informatik.

- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Darstellenden Geometrie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Numerik, Stochastik und Informatik,

- 2.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
- 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Grundkenntnisse aus den Gebieten: Analysis, Geometrie (einschließlich Darstellende Geometrie) und Algebra, insbesondere zur fachwissenschaftlichen Grundlegung der Schulmathematik,
- 2 Grundkenntnisse in den drei Gebieten Stochastik, Numerik und Informatik,
- 3 Einblicke in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden,
- 4 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Mathematik erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Aufgabengruppen aus der Analysis (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Aufgabengruppen aus der Algebra und Geometrie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

11. Musik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis in Klavier oder Gesang,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis in Musiktheorie und Gehörbildung,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis in Musikgeschichte.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis im schulpraktischen Klavierspiel/Partiturspiel,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis in Musiktheorie und Gehörbildung,
 - 2.3 drei Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich, davon:
 - ein Leistungsnachweis im künstlerischen Schwerpunktfach,
 - ein Leistungsnachweis zur Musikwissenschaft,
 - ein Leistungsnachweis in Musikanalyse,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zur Sprecherziehung,
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise zur Musikdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Künstlerisch-praktische Fächer
 - 1.1 Fähigkeiten und Fertigkeiten, Instrumental- und Vokalwerke aus verschiedenen Epochen einschließlich des 20. Jahrhunderts zu interpretieren,
 - 1.2 Fähigkeiten und Fertigkeiten, für die Schule geeignete Werke für chorische Ensembles einzuüben, Kenntnisse zur Zielsetzung schulischer Ensemblearbeit und zu Organisations- und anderen Problemen, Literaturkenntnis,
 - 1.3 Beherrschen der Stimme beim Singen und Sprechen, stimmphysiologische Kenntnisse und stimmbildnerische Fertigkeiten,
 - 1.4 Fertigkeiten und Kenntnisse im schulpraktischen Klavierspiel,
 - 1.5 Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Musiktheorie und in Gehörbildung.
- 2 Musikwissenschaft
 - 2.1 Überblickskenntnisse über die gesamte Musikgeschichte,
 - 2.2 Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren musikalischer Werke einschließlich einer adäquaten sprachlichen oder grafischen Darstellung,
 - 2.3 Überblickskenntnisse in Instrumentenkunde,
 - 2.4 Vertiefte Kenntnisse eines Sachgebiets, auch auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur.
- 3 Vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 4 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 2 angegebenen musikwissenschaftlichen Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Künstlerisch-praktische Prüfung nach § 14
 - 2.1 Prüfung im Hauptgebiet: erstes Instrument oder Gesang oder schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation (Prüfungsdauer: 20 Minuten, Wertigkeit 3),
 - 2.2 Prüfungen in drei der folgenden vier Nebengebiete (das Hauptgebiet nach Nummer 2.1 darf nicht gewählt werden - Prüfungsdauer: je 15 Minuten):
 - 2.2.1 erstes Instrument (Wertigkeit 1),
 - 2.2.2 zweites Instrument (Wertigkeit 1),
 - 2.2.3 Gesang (Wertigkeit 1),
 - 2.2.4 schulpraktisches Klavierspiel (Wertigkeit 1),
 - 2.3 Chorleitung und Stimmbildung (Prüfungsdauer: 30 Minuten, Wertigkeit 2),
 - 2.4 Gehörbildung (Prüfungsdauer: 15 Minuten, Wertigkeit 1).
- 3 Schriftliche Prüfung
 - 3.1 eine Klausur zu Themen der Bereiche Musiktheorie/Tonsatz (Bearbeitungszeit: drei Stunden),
 - 3.2 eine Klausur in Gehörbildung (Bearbeitungszeit: eine Stunde).
- 4 Mündliche Prüfung
 - 4.1 Musikwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 4.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

12. Physik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Experimentalphysik,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie),
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Atom- und Kernphysik,
 - 1.4 ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Übungen, sofern Mathematik nicht zweites Fach ist.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Elektronik und den Grundlagen der Informatik,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Festkörperphysik,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik einschließlich physikalisches Demonstrationspraktikum für Lehramtskandidaten.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis der grundlegenden Arbeitsmethoden, Zusammenhänge und Gesetze der Physik und der wichtigsten Anwendungen in den unter Abschnitt I genannten physikalischen Bereichen,
- 2 Einblicke in die historische Entwicklung der Physik sowie ihre Erkenntnismethoden,
- 3 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Faches; als Wahlpflichtbereich kann auch Astrophysik/Astronomie gewählt werden,
- 4 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Physik erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt I genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Aufgabengruppen aus den Bereichen Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre und Optik sowie der Speziellen Relativitätstheorie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Aufgabengruppen aus dem Bereich Struktur der Materie (Atome, Kerne, Festkörper) / (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden Aufgabengruppen aus den genannten Bereichen bearbeitet, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

13. Evangelische Religionslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - 1.1 Kenntnisse in Latein,

- 1.2 Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Systematischen Theologie und zur Religionswissenschaft,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Altes Testament
 - 1.1 Kenntnis von Entstehung, Eigenart und Inhalten des Alten Testaments,
 - 1.2 Überblick über die Geschichte Altisraels, Kenntnis exegetischer Methoden.
- 2 Neues Testament
 - 2.1 Kenntnis von Entstehung, Eigenart und Inhalten des Neuen Testaments,
 - 2.2 Überblick über die Geschichte und Umwelt des Urchristentums,
 - 2.3 Kenntnis exegetischer Methoden.
- 3 Kirchengeschichte
 - 3.1 Überblick über die Kirchengeschichte und genaue Kenntnis einer Epoche oder eines thematischen Längsschnitts,
 - 3.2 Kenntnis der Lehrtradition und der kultur- und sozialgeschichtlichen Wirkungen des Christentums.
- 4 Systematische Theologie
 - 4.1 Grundkenntnisse in der Gotteslehre einschließlich Christologie und Lehre vom Heiligen Geist,
 - 4.2 Grundkenntnisse im Blick auf das christliche Menschen- und Weltverständnis einschließlich ethischer Grundfragen.
- 5 Religionswissenschaft, Religionsgeschichte
 - 5.1 Schwerpunkartige Kenntnis von Problemen der Religionsgeschichte und Religionsphänomenologie,
 - 5.2 Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte, insbesondere einer nichtchristlichen Weltreligion (vorzugsweise Islam).
- 6 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 7 Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik
 - 7.1 Grundkenntnisse im Blick auf die Fragestellungen und Lösungsansätze der gegenwärtigen Religionspädagogik,
 - 7.2 Grundkenntnisse im Bereich der Konzeptionen religiöser Entwicklung und Erziehung,
 - 7.3 Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Evangelische Religionslehre erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.

- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Systematische Theologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen jeweils ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Bereich für die Klausur nach Nummer 2.1 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 6, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 7 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

14. Katholische Religionslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - 1.1 Kenntnisse in Latein,
 - 1.2 Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Einführung in die Theologie und Kirchengeschichte,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zum Alten und Neuen Testament,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zu Philosophie und Fundamentaltheologie.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu Dogmatik und Moralthologie,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zu Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und zur Christlichen Sozialwissenschaft,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über das Alte Testament: Einleitung in das Alte Testament (Entstehungsgeschichte, literarischer Charakter, theologische Bedeutung), biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand zentraler Texte aus dem Pentateuch, den Propheten und der Weisheitsliteratur,
- 2 Kenntnisse über das Neue Testament: Einleitung in das Neue Testament (Entstehungsgeschichte, literarischer Charakter, theologische Bedeutung - mit besonderer Berücksichtigung von paulinischen und johanneischen Schriften), Verkündigung und Wirken Jesu - Darstellung und Interpretation anhand synoptischer Texte,
- 3 Kenntnisse zur Philosophie: Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik und Grundfragen der Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie im Zusammenhang mit der philosophischen Situation der Gegenwart und deren philosophiegeschichtlichen Bedingungen,
- 4 Kenntnisse zur Dogmatik: Grundkenntnisse der Dogmatik im Horizont der heutigen Welterfahrung mit den Schwerpunkten Gotteslehre (mit Aspekten zur Schöpfungslehre), theologische Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie und Sakramentenlehre,

- 5 Kenntnisse zur Moraltheologie: Grundlagen der allgemeinen Moraltheologie (Subjekt der Sittlichkeit, Norm-Gewissen-Sünde, Umkehr-Versöhnung), ausgewählte Fragen der speziellen Moraltheologie, insbesondere Leib und Leben, Ehe und Familie,
- 6 Kenntnisse zur Christlichen Sozialwissenschaft: Grundlagen und Entwicklung der katholischen Soziallehre in Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus),
- 7 Kenntnisse zum Kirchenrecht: Rechtliche Strukturen der Kirche, insbesondere Verfassung der Kirche, Eherecht und Dienst des Religionslehrers,
- 8 Kenntnisse zur Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie: Grundfragen der Religionsbegründung unter Berücksichtigung der Religionswissenschaft und der Religionskritik des 19. und 20. Jahrhunderts, Offenbarung und Glaube,
- 9 Kenntnisse zur Kirchengeschichte: über eine Periode aus einer der kirchengeschichtlichen Abteilungen oder über ein zentrales kirchengeschichtliches Thema im Längsschnitt von Perioden und Epochen,
- 10 Kenntnisse zur Liturgiewissenschaft: Anthropologische und theologische Aspekte der Liturgie; Elemente, Strukturen und Funktionen gottesdienstlicher Feiern,
- 11 Kenntnisse zur Pastoraltheologie: Einführung in wichtige kirchliche Praxisfelder, insbesondere Verkündigung - Erziehung - Bildung, Liturgie - Sakramente, Jugend- und Schulseelsorge,
- 12 Kenntnisse zur Ökumenischen Theologie: Grundlagen und gegenwärtiger Stand des Ökumenismus,
- 13 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 14 Kenntnisse zur Religionspädagogik/Fachdidaktik: Einführung in die Grundfragen religiöser Lernprozesse und der Hinführung zum Glauben, Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Katholische Religionslehre erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 bis 12 genannten Bereichen zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Dogmatik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Bereich für die Klausur nach Nummer 2.1 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 13, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 14 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

15. Russisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im russischen Sprachraum.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.4 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - 4.2 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
 - 4.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 4.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache, insbesondere Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - 1.2 gefestigtes Hörverstehen des Russischen, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
 - 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache sowie Fähigkeit zur Übersetzung von Texten mittleren Schwierigkeitsgrads vom Deutschen ins Russische und vom Russischen ins Deutsche.
Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Kenntnis der wesentlichen Strukturen der russischen Sprache,
 - 2.2 Kenntnis ausgewählter Theorien, Probleme und Methoden der Sprachwissenschaft,
 - 2.3 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von russischen Texten,
 - 2.4 Überblick über die Geschichte des Russischen.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Autoren, Epochen und Gattungen der russischen Literatur aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnis ausgewählter Theorien, Probleme und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - 3.3 Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen.
- 4 Landeskunde
Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Rußlands.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs.
- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Russisch erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 ein russischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Überprüfung des freien Ausdrucksvermögens, es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Russische und eine Übersetzung eines russischen allgemeinsprachlichen Prosatextes ins Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, wobei geeignete Teile der Prüfung in russischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

16. Sozialkunde

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Politikwissenschaft,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Soziologie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Soziologie oder Volkswirtschaftslehre,
 - 3.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 3.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse und Fähigkeiten, theoretische Probleme der Politik sowie praktische Fragen der Innen- und Außenpolitik wissenschaftlich zu erörtern und zu beurteilen,
- 2 volkswirtschaftliches und soziologisches Grundwissen, das ein Verständnis elementarer Zusammenhänge zwischen den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen ermöglicht,
- 3 Kenntnis verschiedener Regierungssysteme, insbesondere USA, Großbritannien oder Frankreich,
- 4 spezielle Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland und seiner Geschichte sowie der Grundzüge der vergleichenden Regierungslehre,
- 5 Kenntnisse aus dem Bereich der internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert,

- 6 Kenntnis der deutschen Außenpolitik und des europäischen Einigungsprozesses,
- 7 Kenntnis der Hauptrichtungen, der wichtigsten Methoden und Hilfsmittel der Politikwissenschaft,
- 8 Kenntnisse zur politischen Theorie,
- 9 elementare Kenntnisse zur politischen Ideengeschichte, zur allgemeinen Geschichte seit 1789, zur Zeitgeschichte und zur Landesgeschichte,
- 10 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 11 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Sozialkunde erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den Bereichen der Politikwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus der Politikwissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus der Soziologie oder der Volkswirtschaftslehre (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Bereich für die Klausur nach Nummer 2.2 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 10 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 11 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

17. Sport

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zu praktischen und didaktisch-methodischen Lehrveranstaltungen der Grundausbildung in acht für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zu Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zu Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Biomechanik, Sportmotorik,
 - 1.4 Nachweis zu je einem Ausbildungskurs:
 - 1.4.1 Erste Hilfe bei Sportverletzungen,
 - 1.4.2 Rettungsschwimmen (Rettungsschwimmerabzeichen mindestens in Bronze).
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in einer Sportart nach Nummer 1.1,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Nummern 1.2 und 1.3 aufgeführten Bereichen,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,

- 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik einschließlich Sportförderunterricht,
- 2.5 ein Teilnahmenachweis: Kurs "Kleine Spiele",
- 2.6 ein Teilnahmenachweis: Kurs Skilauf, Wassersport oder Touristik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Grundkenntnisse in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte),
- 2 Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Biomechanik und Sportmotorik),
- 3 vertiefte Kenntnisse über die nach Abschnitt I Nr. 2.1 gewählte Sportart,
- 4 Einblick in die historische Entwicklung der Sportwissenschaft sowie ihre Erkenntnismethoden,
- 5 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 6 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts sowie Kenntnisse zum Sportförderunterricht an der Regelschule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Sport erstes Fach ist)
Das Thema ist aus den in Abschnitt II Nr. 1 und 2 angegebenen Bereichen zu wählen, die im Wahlpflichtstudium vertieft studiert wurden. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Gebieten Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie oder Sportgeschichte (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Gebieten Sportmedizin, Sportmotorik, Trainingswissenschaft und Biomechanik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden in jedem betreffenden Bereich drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche für die Klausuren gewählt werden.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, die in den Klausuren gewählten Bereiche können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).
- 4 Berechnung der Endnote
Bei der Berechnung der Endnote in Sport wird die Note des Leistungsnachweises nach Abschnitt I Nr. 1.1 mit dem Gewicht von 25 v. H. angerechnet.

18. Wirtschaftslehre/Technik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Volks- und Betriebswirtschaftslehre),
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zu Fertigungstechnik und Technischem Zeichnen,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zu Grundzügen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts,

- 1.4 ein Teilnahmenachweis über ein Betriebspraktikum oder ein kaufmännisches Praktikum nach Maßgabe der Studienordnung.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wirtschafts- und Umweltwissenschaften,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zu Elektrotechnik, Elektronik, Energietechnik und Steuerungstechnik,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Fachs entsprechend der Studienordnung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse zu Grundlagen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (der Betriebs- und Volkswirtschaft einschließlich der europäischen Wirtschaftsordnung) und Fähigkeiten zur Anwendung dieser grundlegenden Kenntnisse an unterrichtsnahen Beispielen,
- 2 mathematisch-naturwissenschaftlich fundierte Grundlagenkenntnisse im Bereich der Technikwissenschaften (Technologie/technische Systeme, graphische und experimentelle Arbeitsmethoden) und Fähigkeiten zur Anwendung dieser grundlegenden Kenntnisse an unterrichtsnahen Beispielen,
- 3 Kenntnisse zu Grundzügen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts und Fähigkeiten zur Anwendung dieser grundlegenden Kenntnisse an unterrichtsnahen Beispielen,
- 4 Kenntnisse zu den Umweltwissenschaften und zu grundlegenden Zusammenhängen zwischen wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Europas,
- 5 vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen des Fachs,
- 6 Kenntnisse zu fachdidaktischen Grundbegriffen und Fragestellungen, zur Lehrplanentwicklung, zu Aufbau und Struktur von Lerneinheiten in den Fächern der Regelschule Werken, Wirtschaft und Technik, Wirtschaft und Recht und Wirtschaft-Umwelt-Europa einschließlich der Möglichkeiten einer themenzentrierten, projektartigen Unterrichtsgestaltung, vertiefte Kenntnisse zu zwei der genannten Unterrichtsfächer.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (nur wenn Wirtschaftslehre / Technik erstes Fach ist)
Das Thema kann aus einem Bereich nach Abschnitt II Nr. 1, 2 und 4 gewählt werden, der im Wahlpflichtstudium vertieft studiert wurde. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und des Rechts (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu je einem Thema aus den Bereichen Technik und Umwelt (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur werden Aufgabengruppen aus den betreffenden Bereichen bearbeitet, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1, 2, 4 und 5 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

C Drittfach

Astronomie (als Ergänzungsstudiengang)

Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf eine Prüfung nach § 26 oder nach § 30.

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Übersicht über alle besuchten Lehrveranstaltungen sind mindestens zwei Leistungsnachweise aus folgenden Gebieten vorzulegen:

- 1 Grundkurs Astronomie I,
- 2 Grundkurs Astrophysik I und II,
- 3 Sonnensystem,
- 4 Fachdidaktik der Astronomie (einschließlich schulastronomischer Beobachtungen).
- 5 Die Vorbereitung durch Selbststudium ist zu den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs Physik für das Lehramt an Regelschulen nachzuweisen:
Experimentalphysik,
Mechanik,
Elektrodynamik (einschließlich Relativitätstheorie),
Atom- und Kernphysik,
Thermodynamik,
Mathematik.
Dieser Nachweis entfällt, wenn Physik Prüfungsfach ist. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Astronomischen Praktikum nachzuweisen.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis der Erscheinungsformen der Materie im Kosmos sowie der räumlichen Verteilung, Bewegung, stofflichen Zusammensetzung, des physikalischen Zustands und der Entwicklung kosmischer Objekte sowie Kenntnis der für die Astronomie typischen Methoden der Wissenserweiterung,
- 2 Einblicke in die historische Entwicklung der Astronomie,
- 3 Kenntnisse der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Schriftliche Prüfung
 - 1.1 eine Aufgabengruppe aus den Bereichen Grundkurs Astronomie und Sonnensystem (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 1.2 eine Aufgabengruppe aus dem Bereich Astrophysik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 2 Mündliche Prüfung
 - 2.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen des Abschnitts II Nr. 1 und 2 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 2.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen des Abschnitts II Nr. 3 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).